

wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Empfänger verpflichtet sich,

1. für die Entladung der Güterwagen die nachstehenden Ladefristen einzuhalten:

- = Stunden
- = Stunden
- = Stunden

2. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:

-
-
-

3.....

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich,

1. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt vorzunehmen:

-
-
-

2.....

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

- DM
- DM

§ 4

Die maximale Entladekapazität des Empfängers beträgt:

.....

§ 5

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

-
-
-
-

§ 7

Der Vertrag gilt vom 19... bis ,

19.... den..... den

(Empfänger)

(Eisenbahn)

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung.

— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

Zu § 9 der Transportverordnung:

§ 1

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf bei der Schiffsstelle der Binnenreederei für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe des Absenders entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffstyp,
- b) Gutart,
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter ver- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(4) Die Anmeldung für das Quartal und für die Monate ist bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck** bei der Versandschiffsstelle der Binnenreederei vorzunehmen.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im selben Planjahr versandt werden, kann der Absender die Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für den zweiten und dritten Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck** berichtigen.

(6) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Importtransporte ist bei der Direktion der Binnenreederei in Berlin vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Importtransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen.

(7) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck** bei

* 6. DB (GBl. II Nr. 53 S. 436)

** Veröffentlicht Im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)